

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Barlt (Kreis Dithmarschen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Barlt (Kreis Dithmarschen)

erlassen:

**Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Gemeindewappen zeigt über mit einer Spitze ohne Giebel versehenen blauem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, von Rot und Silber durch eine abgerundete Schrägstufe geteilt. Oben ein silbernes Flügelkreuz einer holländischen Windmühle, unten ein blaues Kreuz.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt in dem nach Art des Wappens geteilten rot-weiß-blauem Lief die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur. Das fliegende Ende ist in abwechselnd sechs weiße, fünf rote Streifen oben und zwei blaue Streifen unten geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Barlt, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 17.05.2013 (Az. 203.022.03/006) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barlt, den 24.05.2013

gez. Nedderhof  
-Bürgermeister-